

# **Satzung des ANGELVEREIN NEU-ISENBURG e. V.**

eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main im Vereinsregister u. d. Nr. 5 VR 829.

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

Der Verein führt den Namen „ANGELVEREIN NEU-ISENBURG E.V.,  
Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Isenburg, Gerichtsstand ist Offenbach am Main.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Der satzungsmäßige Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Förderung der Angelfischerei.  
Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen.  
Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge, Lehrgänge und Verbandszeitschriften.  
Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Erhaltung von Fischgewässern sowie Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörige Anlagen.  
Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.  
Wahrung des Natur- und Umweltschutzes.  
Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.  
Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop 'Gewässer', also auf die im, auf und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen.  
Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.  
Förderung der Jugendarbeit.  
Förderung des Castingsports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

### **3.1 Mitgliedschaften (aktiv)**

Das aktive Mitglied entscheidet sich bei dem Eintritt in den Verein für ein Angelrevier des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt in den Beitragsordnungen die Zusammensetzung der Reviere. Dazu für das jeweilige Revier die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die zu leistenden Arbeitsstunden.

### **3.2 Mitgliedschaften (passiv)**

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ruhen lassen. Sie haben dann kein Recht zum Angeln. Sie bezahlen die Hälfte ihres Beitrages. Es besteht keine Arbeitsdienstpflicht. Änderungen von der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt sind spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben dem Vorstand mitzuteilen und immer nur zum Jahresende möglich.  
Aktiv werden kann das Mitglied erst wieder mit Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 4 Ein- und Austritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins können natürliche Person werden, die das Alter für den Erhalt eines Jahresfischereischeines erreicht haben und unbescholten sind.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit einem Vorstandsbeschluss wird der Bewerber Mitglied. Lehnt der Vorstand die Bewerbung ab, muss er dies dem Bewerber nicht begründen.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes, Ausschluß oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur gültig per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres.

## **§ 5 Beitragswesen**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag nach Art der Mitgliedschaft und des Angelreviers, Arbeitsdienstabgeltung für nicht geleisteten Arbeitsstunden und Mahngebühren.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr und die fälligen Arbeitsdienstabgeltungen für den Gewässerarbeitsdienst des vorhergehenden Jahres sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres von dem Mitglied unaufgefordert auf das Vereinskonto zu überweisen.

Nicht abgeleiteter Festarbeitsdienst ist 14 Tage nach dem Festtermin auf das Vereinskonto zu überweisen.

Barzahlungen sind nicht gestattet.

Der Verein kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

Der Verein kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

Jedes aktive Mitglied benötigt einen Vereinsschlüssel, den es gegen Hinterlegung eines Pfandes erhält.

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung fest zu halten.

## **§ 6 Vereinsausweise**

Angeln darf ein Mitglied im betreffenden Jahr erst nach Begleichung aller offenen Beiträge, Arbeitsdienstabgeltungen und Gebühren.

Bei der aktiven Mitgliedschaft muß der gültige Jahresfischereischein in Kopie beim Verein vom Mitglied unaufgefordert hinterlegt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Fischereierlaubnisschein, Gewässerskizzen und Tagesfangscheine.

Alle aktiven Mitglieder führen entsprechend ihres Angelrevieres den Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein, Gewässerskizzen und Tagesfangschein beim Angeln mit sich.

Der ausgefüllte Tagesfangschein muß nach Beendigung des Angeltages, auch wenn kein Fang eingetragen wurde, in den dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen werden.

Jedes Vereinsmitglied ist kontrollberechtigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbständig seine Fischereierlaubnis für das laufende Jahr bei dem Vorstand ab zu holen oder zusenden zu lassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal zusammen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladungen rechtzeitig bei der Post eingeliefert werden.

In der Einladung müssen alle Tagesordnungspunkte zur Beschlußfassung aufgeführt sein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

1. Satzungsänderungen
2. Bestimmung der Grundsätze und Ordnungen des Vereins
3. Festlegung der Angelreviere
4. Wahl von 2 Wahlhelfern
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Ehrenrates
7. Wahl des Gewässerausschusses
8. Wahl von Ehrenvorsitzenden
9. Wahl von 2 Kassenprüfern
10. Entlastung des Vorstandes-
11. Entlastung des Ehrenrates
12. Genehmigung des Haushaltsplanes
13. Fischereierlaubnis- und Tagesfangscheine
14. Veranstaltungskalender
15. Festveranstaltungen
16. Vereinsstrafverfahren in zweiter Instanz
17. Besondere Rechtsgeschäfte gemäß § 14
18. Entscheidung über die Verbandszugehörigkeit
19. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Zu Punkt 8.1 ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu den Punkten 8.2 - 8.19 ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen zählen nicht.

Abgestimmt wird mit Handzeichen, bei Antrag eines Mitgliedes schriftlich.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die dort gefaßten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muß. Diese Niederschrift ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- Kassenführer
- Schriftführer
- Jugendwart
- Gewässerwart
- Gerätewart

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der 1.- und 2. Vorsitzende und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein nach innen und außen hin. Immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Diese drei Vorstandsmitglieder müssen beim Amtsgericht als Geschäftsführer eingetragen sein.

Der Umfang der Vertretungsvollmacht wird durch den § 14 dieser Satzung eingeschränkt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:

1. Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
2. Vereinsverwaltung
3. Vereinspolitik
4. Kassen- und Buchführung
5. Steuerverpflichtungen und sonstige Abgaben
6. Aufstellung des Haushaltsplanes
7. Planung von Festveranstaltungen
8. Planung und Überwachung des Arbeitsdienstes
9. Abmahnung von Mitgliedern
10. Einleitung von Vereinsstrafen
11. Einberufung der Mitgliederversammlung
12. Vorschlag zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand fertigt über die Vorstandssitzung eine Niederschrift, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss. Diese Niederschrift ist von der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.

Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teil zu nehmen, haben im Vorstand aber kein Stimmrecht. Sie üben eine beratende Funktion aus.

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer mindestens 6 Jahre 1. Vorsitzender war.

Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. § 276 BGB bleibt unberührt, dem Verein gegenüber sind Vorstandsmitglieder nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenszufügung haftbar.

## **§ 10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat ist unabhängig und keiner Weisung unterworfen.

Ehrenratsmitglieder sind nur den Gesetzen, der Satzung und ihrem Gewissen verantwortlich.

Ehrenratsmitglieder haben sich neutral und absolut verschwiegen zu verhalten.

Beschlüsse des Ehrenrates müssen mehrheitlich gefasst werden.

Der Ehrenrat hat folgende Funktionen:

Glückwunschkarten für Geburtstage und Weihnachtskarten.

Trauerkarten und Trauerkränze

Die Ehrung der Mitglieder findet im 5 Jahresrhythmus statt.

Ehrung von Mitgliedern, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrung von Personen, die nicht dem Verein angehören und für Diesen besondere Verdienste erworben haben.

Geschenke

Beschwerden zu prüfen

Streitigkeiten zu schlichten

Vereinsstrafen in erster Instanz

Der Ehrenrat beantragt für die Finanzierung der Geschenke und Ehrungen im Haushaltsplan einen Etat, den er bis zum 10. Januar eines Geschäftsjahres beim Vorstand anmelden muss.

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Ehrenrates sind Niederschriften anzufertigen und von allen drei Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 11 Vereinsämter**

Vereinsämter sind Ehrenämter, nur notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 12 Haftungsausschluß**

Für alle selbst verursachten Personen- und Sachschäden haftet jedes Mitglied selbst.

Ersatzansprüche gegen den Verein, dessen Organe oder Beauftragte sind ausgeschlossen, es sei denn, diese hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Alle Grundstücke und Gewässer des Vereins betreten das Mitglied, sowie dessen Angehörige, Gäste und Freunde auf eigene Gefahr. Das gastgebende Mitglied ist verpflichtet, den Verein von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, die Schäden bei diesen Personen wurden durch Organe des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 14 Besondere Rechtsgeschäfte**

Rechtsgeschäfte, die für den Verein wiederkehrende Verpflichtungen darstellen oder solche, die im Einzelfall € 3.500,00 überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 15 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, den die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 16 Vereinsstrafen**

Ein Mitglied kann bestraft werden, wenn es gegen das Fischereigesetz, diese Satzung oder gegen die vom Verein geschaffenen Ordnungen sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane handelt.

Ebenfalls kann bestraft werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Verhängt werden können folgende Vereinsstrafen:

Schriftliche Verwarnungen  
Gewässersperren von mindestens drei Monaten bis höchstens einem Jahr;  
Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein

Der Vorstand leitet auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes das Vereinsstrafverfahren ein. Die Vereinsstrafe wird durch den Ehrenrat in erster Instanz entschieden. Sowohl das betroffene Mitglied wie auch der Vorstand können bei der Mitgliederversammlung Berufung gegen den Beschluß des Ehrenrates einlegen. Die Mitgliederversammlung ist dann bei einer Berufung die zweite und letzte Instanz. Die Verfahren für Vereinsstrafen sind nur nach der Strafordnung des Vereins zulässig. Die Verpflichtung zum Ersatz eines vom Mitglied verursachten Schadens bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.

## **§ 17 Arbeitsdienst**

Die Ableistung des Arbeitsdienstes ist für jedes arbeitsfähige Mitglied Pflicht. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstundenzahl und die Höhe der Arbeitsdienstabgeltung wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Befreit vom Arbeitsdienst sind Rentner, Frührentner und Behinderte ab der Arbeitsunfähigkeit. Die Befreiung vom Arbeitsdienst hat das Mitglied mit Begründung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Arbeitsdienste werden vom Vorstand im Veranstaltungskalender, Rundschreiben oder Internet veröffentlicht. Arbeitsdienst ist vom Mitglied nach Bedarf des Vereins in jedem Angelrevier zu leisten. Der Vorstand legt die Anzahl der benötigten Arbeitsdienstplätze pro Arbeitsdienst fest. Unangemeldet kann ein Mitglied seinen Arbeitsdienst nicht ableisten. Das Mitglied hat selbständig und eigenverantwortlich mittels vom Arbeitsdienstleiter unterschriebenen Arbeitsdienstformulars den Nachweis seiner Arbeitsdienstleistung zu führen. Hat das Mitglied seinen Arbeitsdienst in einem Jahr nicht abgeleistet, bezahlt es dafür die von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsdienstabgeltung. Diese Entschädigung ist bis spätestens 31. Januar des darauf folgenden Jahres fällig. Es ist nicht möglich, den Arbeitsdienst auf das nächste Jahr zu verlegen.

## **§ 18 Jugendarbeit**

Der Verein bezweckt die Förderung des Naturschutzes und der Angelfischerei auch mit der Jugend in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung. Ferner bezweckt der Verein die Förderung der freien Jugendarbeit in angelfischereilicher und allgemeiner Hinsicht. Die Ziele und Zwecke des Vereins werden unter anderem verwirklicht mit der Durchführung von allgemeinen, angelfischereilichen und überfachlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im In- und Ausland für Mitglieder und Nichtmitglieder. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Das Nähere regelt die Jugendordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 19 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied eines Fischereiverbandes, über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Bootsbenutzung**

Boote, die Eigentum des Vereins sind:  
Dürfen nur mit Schwimmwesten benutzt werden.  
Müssen nach Gebrauch wieder ordentlich aufgeräumt und verschlossen werden.

Boote, die Eigentum eines Mitgliedes sind:  
Erhalten nur mit Absprache des Vorstandes einen Liegeplatz.

## **§ 21 Vereinsverwaltung**

Die Verwaltung des Vereins wird mittels Computer und einer Vereinssoftware durchgeführt.  
Alle damit betrauten Personen haben die Ihnen anvertrauten Daten streng vertraulich zu behandeln.  
Alle Daten unterliegen den gesetzlichen Richtlinien des Datenschutzes.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann erst aufgelöst werden, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat.  
Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg im Rahmen der „Richtlinie der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Kultur und Sportvereinen“. Darüber hinausgehende Vermögenswerte sind an die Stadt Neu-Isenburg zu zuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliedschaft am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung ist am 01. September 1970 errichtet und nach mehrfacher Änderung durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2003 neu gefasst worden.  
Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung 31.März 2006 „§ 9 Vorstand“, die Eintragung dafür am 3.Januar 2007.  
Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung 27.Februar 2009  
Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 16.10.09. Eintragung am 30.Juni 2010  
Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 4.05.12.  
Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 19.02.2016